

Planänderungsbeschluss

über die 1. Planänderung

„Änderungen im Zuge der Baudurchführung
in Bauabschnitt III und IV“

für die Verstärkung
des Landesschutzdeiches
„Eiderabdämmung – Eiderdamm Nord“

auf dem Gebiet der Gemeinden:

Tönning und Vollerwiek

zum Planfeststellungsbeschluss
vom 30.11.2022

526-Planfeststellung Deichverstärkung Eiderdamm Nord-511/2017 Kiel, den 12.12.2024

Abkürzungsverzeichnis

AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat
GG	Grundgesetz
GPK	Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2012
i.V.m.	in Verbindung mit
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LKN	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
LfU	Landesamt für Umwelt
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LRT	Lebensraumtyp
LUVPG	Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
LVwG	Landesverwaltungsgesetz
LWG	Landeswassergesetz
MEKUN	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
MSRL	Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie
MT	Maßnahmenträger
NHN	Normal Höhennull
NPV	Nationalparkverwaltung
NSG	Naturschutzgebiet
ONB	Oberste Naturschutzbehörde (MEKUN)
StrWG	Straßen- und Wegegesetz
TdV	Träger des Vorhabens (auch MT)
TöB	Träger öffentlicher Belange
UBB	Umweltbaubegleitung
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
UWB	Untere Wasserbehörde
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSG-VO	Wasserschutzgebiets-Verordnung

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
Inhaltsverzeichnis	3
Teil A - Entscheidung	5
1 Planänderung	5
2 Bedingungen und Auflagen	6
2.1 Ausweichkolonie auf der Nordmole	6
2.2 Vogelkolonie am Nordhafen	6
2.3 Vogelkolonie auf der Trennmole	6
2.4 Schutz des Seeregenpfeifers	6
2.5 Umweltbaubegleitung	6
2.6 Nachbilanzierung	7
3 Hinweise	7
Teil B - Tatbestand	8
4 Verfahren	8
5 Gegenstand der Planänderung	8
5.1 Auswirkung der Planänderung	10
5.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	13
5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	14
Teil C - Entscheidungsgründe	15
6 Verfahrensrechtliche Würdigung	15
6.1 Vorlage der Planänderungsunterlagen	15
6.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	15
6.3 Verfahren gem. § 63 LWG i. V. m. § 143 Absatz 2 LVwG	15
7 Materiell-rechtliche Würdigung	16
7.1 Rechtfertigung der Planänderung	16
7.2 Bewertung der Umweltauswirkungen und naturschutzrechtliche Prüfung	17
7.3 Begründung der Bedingungen und Auflagen	20
7.4 Würdigung der vorgebrachten Stellungnahmen	20
7.4.1 Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein	20
7.4.2 Landesamt für Umwelt	21
7.4.3 NABU Schleswig-Holstein	22
7.5 Planabwägung	24
Teil D – Rechtsbehelf (Planänderungsbeschluss)	25

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
Az.: 526-Planfeststellung Deichverstärkung Eiderdamm Nord-511/2017

Aufgrund des Antrags des Landesbetriebes für Küstenschutz,
Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein vom xx.11.2024
ergeht für die

1. Planänderung der Deichverstärkung Eiderdamm Nord

folgender

Planänderungsbeschluss

Teil A - Entscheidung

1 Planänderung

Der Planfeststellungsbeschluss vom 30. November 2022 für die „Verstärkung des Landesschutzdeiches Eiderabdämmung – Eiderdamm Nord“ wird mit den sich aus diesem Änderungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzung dahingehend abgeändert, dass Minimierungsmaßnahmen angepasst und Änderungen im Zuge der Bauausführung umgesetzt werden können.

Die Änderung umfasst

1. Anpassung von Schutzmaßnahmen aufgrund von Erkenntnissen aus der Umsetzung der Auflage gem. Ziffer 2.5.7 Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2022,
2. zusätzliche Nutzung eines Teils der Außendeichböschung im nördlichen Teil des Bauabschnittes IV als temporären Materiallagerplatz für das anfallende Asphaltgranulat aus dem Bauabschnitt III und
3. Nutzung eines zusätzlichen temporären Materialaufbereitungsplatzes auf der Nordmole im Bauabschnitt IV zum Brechen des Asphaltmaterials aus dem Bauabschnitt III.

Der Planänderung liegen die nachstehend genannten Unterlagen zugrunde.

- Antragsunterlagen
Vermerk LKN 632 vom 05.09.2024, 9 Seiten einschl. Anlagen
sowie
Protokoll LKN 632 über die Abstimmung der Planänderung mit LfU und ONB vom 25.10.2024 und
Protokoll LKN 632 über die Abstimmung der Planänderung mit NABU vom 06.11.2024

2 Bedingungen und Auflagen

2.1 Ausweichkolonie auf der Nordmole

Da die ehemalige Ausweichkolonie seit nunmehr vier Jahren nicht mehr von Brutvögeln genutzt wird, sind die Maßnahmen zum Schutz der Brutvögel gem. Ziffer 2.5.3 Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2022 (betrifft Maßnahmenblätter V8 AR und M9 AR der naturschutzfachlichen Planunterlagen) lediglich im Bereich der Kolonie „Nordhafen“ umzusetzen.

2.2 Vogelkolonie am Nordhafen

Die geplanten Bauarbeiten müssen spätestens bis zum 15.04. eines Jahres, d.h. pünktlich vor Beginn der Brutzeit im Bereich der etablierten Vogelkolonie am Nordhafen abgeschlossen sein und dürfen erst nach Abschluss der Brutzeit (Zeitpunkt gemäß Maßnahme V8 Ar nach Freigabe der UBB) wieder begonnen werden.

Ziel des TdV sollte sein, die Bauarbeiten frühestmöglich abzuschließen um Störungen in der sensiblen Ansiedlungsphase und mögliche Akkumulationen durch die Baustelle am Stemmtor zu vermeiden.

Der Bereich der Nordmole im Bauabschnitt IV ist bereits im kommenden Baujahr durch Bauzäune zwischen Asphaltdeich und Nordmole deutlich für Besucher abzugrenzen. Der Personenverkehr wird damit gelenkt und aus dem Baufeld herausgehalten.

Es ist zu prüfen, eine alternative Anlegestelle der Ausflugschiffe für diesen Zeitraum im Innenhafen des Sperrwerks zu finden, um die Störungen der Brutkolonien durch Touristen damit weiter zu minimieren (M9).

2.3 Vogelkolonie auf der Trennmole

Für die geplanten Bauarbeiten vor Beginn der Brutzeit im Bereich der etablierten Vogelkolonie auf der Trennmole ist ab dem 01.04. eines Jahres eine gezielte Beobachtung der Wirkungen auf die Kolonien durch die Umweltbaubegleitung durchzuführen. Falls Störungen auf die Brutvögel durch die Baustellentätigkeit beobachtet werden, so sind weitere Maßnahmen zwischen dem LKN und dem NABU abzustimmen.

2.4 Schutz des Seeregenpfeifers

Zur Beruhigung und Störungsminimierung der fertiggestellten Deichabschnitte mit neuer als Bruthabitat gut angenommenen Deichoberfläche ist ein zusätzlicher Querzaun auf Höhe der ehemaligen BE Fläche I/II zu stellen, um so den Besucherverkehr (Fußgänger und Radfahrer) zu lenken und aus den Flächen des BA I herauszuhalten.

2.5 Umweltbaubegleitung

Die festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden weiterhin eingehalten und deren Umsetzung durch die eingesetzte Umweltbaubegleitung kontrolliert. Die UBB kontrolliert zudem mögliche Auswirkungen der zusätzlichen Materialtransporte und der Bruchmaschine auf die Kolonie im Nordhafen. Falls entgegen der Erwartungen

Auswirkungen auf die Kolonie zu beobachten sind, ist zunächst die Möglichkeit der Abschirmung mit Seecontainern zu prüfen und bei Misserfolg die ursprüngliche planfestgestellte Fläche für den Materialbruch zu nutzen.

2.6 Nachbilanzierung

Der TdV hat nach Abschluss der Gesamtmaßnahme im Rahmen einer Gesamtbilanzierung (Abschlussbilanzierung) den Nachweis zu erbringen, dass sämtliche Eingriffe flächenmäßig ausgeglichen werden. Auf die Ziffern 1.4.1 und 2.6 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.11.2022 wird verwiesen.

Aus der Planänderung sind jedoch keine zu bilanzierenden Eingriffe zu erwarten.

3 Hinweise

Die Planänderung bildet zusammen mit dem ursprünglichen Plan einen einheitlichen, geänderten Plan. Die Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss vom 30. November 2022 bleiben demzufolge insoweit aufrechterhalten, als sie nicht von der Änderung berührt sind.

Teil B - Tatbestand

4 Verfahren

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein hat die Zulassung von „Änderungen im Zuge der Baudurchführung in Bauabschnitt III und IV“ als unwesentliche Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss für die Verstärkung des Landesschutzdeiches „Eiderabdämmung“ im Abschnitt „Eiderdamm Nord“ beantragt.

Die Zulassung erfolgt gem. § 63 Abs. 2 LWG i.V. m. § 143 LVwG Abs. 2 ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Es bestand keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Zustimmung der Betroffenen wurde eingeholt.

5 Gegenstand der Planänderung

Gegenstand des Verfahrens ist die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses des MEKUN vom 30. November 2022 für die Verstärkung des LSD Eiderabdämmung im Abschnitt Eiderdamm Nord in den Gemeinden Tönning und Vollerwiek.

Im zugrundeliegenden Planfeststellungsbeschluss ist festgestellt, dass der LSD Eiderdamm-Nord auf einer Gesamtlänge von 3,85 km in Form einer Basisdeichverstärkung (Vorzugsvariante C) mit Deichprofilanpassung und befestigten Deichböschungen verstärkt wird. Dabei wird die Abdeckschicht der Außenböschung aus Betonformsteinen/Betonsäulen und die Böschung binnendeichs aus erosionsfestem Mastixschotter hergestellt. Die vorhandene Asphaltoberfläche ist im Zuge der Deichverstärkung sukzessive aufzuarbeiten und wieder zu verwenden.

Grundsätzlich ist laut Planfeststellungsbeschluss folgende Abfolge an Arbeiten im Bauablauf vorgesehen – fett hervorgehoben ist hier der Umgang mit dem Asphaltfräsgut:

- Entfernen der vorhandenen Asphaltbefestigung mittels Fräse außendeichs (ca. 140.000m²) und herausbrechen mittels Bagger auf der Binnenseite (ca. 60.000m²).
- **Verfahren des Asphaltabbruchs (ca. 30.000m³) auf die jeweilige Baustelleneinrichtungsfläche und Aufbereitung des Asphaltmaterials.**
- Herstellung des Anschlusses an das vorhandene Schüttsteindeckwerk (Auskoffnung für Betonfundament und Abschlussstein, Herstellen des Betonfundamentes und Setzen der Abschlusssteine (ca. 3.900lfm)).
- Profilierung des Deichkerns aus Spülsand (In BA I und BA III Abtransport des überschüssigen Spülsandes auf Baustelleneinrichtungsfläche (ca. 15.000m³) bei BA II und BA IV Zufahren des Spülsandes und profilgerechter Einbau am Deichkörper).
- Herstellung der Deichkrone (Setzen der Tiefborde, ca. 7.250lfm)
- Verlegung von Vlies auf der Binnen- als auch Außenböschung (ca. 200.000m²).

• **Einbau des aufbereiteten Asphaltfräsgutes auf der Außenböschung und Binnenböschung mit jeweiligem Anschluss an Deichfuß und Tiefbord an der Deichkrone (ca. 30.000m³).**

- Herstellung der Außenböschung (Aufbringen der Schotterschicht ca. 12.000m³, Verlegung der Betonformsteine / Betonsäulen von Deichfuß in Richtung Deichkrone ca. 120.000m²).
- Herstellung der Binnenböschung (Herstellung der Entwässerungsmulde am Deichfuß ca. 3.900lfm, Einbau der Mastixschotter-Deckschicht, ca. 60.000m²).
- Sanierung des Radweges binnendeichs zwischen Deich und Landesstraße.
- Asphaltieren der Deichkrone.

Im Jahr 2025 wird die Deichverstärkung „Eiderdamm Nord“ entsprechend dem Baufortschritt im BA III durchgeführt. Hierbei wird, entsprechend der Planung, bei dem südlich angrenzenden BA IV die Außendeichböschung auf einer Länge von ca. 500m für den Baustellenverkehr beansprucht.

Für Zwischenlagerung und Aufbereitung des Asphaltfräsgutes ist gemäß Planfeststellungsbeschluss wegen der räumlichen Lage der dafür zu nutzenden Baustelleneinrichtungsfläche BE III/IV auf dem Transportweg vom und zum Deich stets die Landesstraße L305 zu kreuzen. Dies stellt – wie die Erfahrungen zeigen – eine signifikante Behinderung des Bauablaufes dar.

Im Zusammenhang mit dem Entfall des Brutvogelschutzes für die Ausweichkolonie auf der Nordmole, deren erneute Erfassung – wie in Auflage gem. Ziffer 2.5.7 des Planfeststellungsbeschlusses festgestellt – keine Nutzung mehr durch Brutvögel seit 4 Jahren in Folge ergeben hat, kann durch die Planänderung eine Optimierung des Bauablaufes erreicht werden.

Abweichend zum bestehenden Planfeststellungsbeschluss soll daher neben der Baustelleneinrichtungsfläche BE III/IV (binnendeichs) zusätzlich auch ein Teil der Außendeichböschung im nördlichen Teil des Bauabschnittes IV als temporärer Materiallagerplatz genutzt werden. Damit wird neben dem vorgesehenen Transportweg eine weitere Fläche außerhalb des aktiven Baufeldes des BA III bzw. innerhalb des BA IV für die Baumaßnahme beansprucht. Der temporäre Lagerplatz wird für das anfallende Asphaltgranulat aus dem Bauabschnitt III benötigt, welches je nach Baufortschritt wieder in diesem eingebaut wird.

Die geplante Flächengröße beträgt ca. 3.600 m² und wird sich auf einer Länge von 200m im direkten Anschluss an das südliche Ende des Bauabschnitt III befinden.

Der beschriebene Zwischenlagerplatz soll für Dauer der Herstellung des Bauabschnitt III im Baujahr 2025 verwendet werden.

Ebenfalls im Bauabschnitt IV ist ein zusätzlicher temporärer Materialaufbereitungsplatz auf der Nordmole geplant. Dieser soll zum Brechen des Asphaltmaterials aus dem Bauabschnitt III genutzt werden und umfasst eine Fläche von ca. 1.000 m².

Die Fläche kann direkt von der L305 über die Deichrampe zum Hafengelände hin erreicht werden. Eine asphaltierte Zuwegung ist vorhanden. Für Transporte zwischen Aufbereitungsplatz und Bauabschnitt III auf dem Deich werden feste Fahrrouten auf der Deichkrone und im Bereich der Nordmole auf dem Außendeich eingerichtet. Der beschriebene Zwischenlagerplatz soll für Dauer der Herstellung des Bauabschnitt III und IV in den Baujahren 2025 und 2026 verwendet werden.

Die zusätzlichen Lager- und Materialaufbereitungsflächen sind erforderlich, um den Bauablauf zu optimieren und den geplanten Zeitplan einhalten zu können.

Die Erfahrungen aus dem zweiten Baujahr haben gezeigt, dass die ausschließliche Verwendung der Baustelleneinrichtungsfläche BE III/IV aufgrund der längeren Transportwege und -zeiten keinen ausreichenden Materialdurchsatz ermöglichen würde. Der Bauablauf würde deutlich verzögert. Eine Nutzung der zusätzlichen Baustellenflächen führt zur Verkürzung der Transportwege und -zeiten. Die Landesstraße L305 muss deutlich weniger gekreuzt werden und der Einsatz der temporären Lichtsignalanlage wird reduziert. Die vorgesehenen Änderungen im Bauablauf führen auch zu einer Minimierung der Gefahrensituation zwischen allen Verkehrsteilnehmern im hochfrequentierten Bereich des Eidersperrwerks (PKW, Fußgänger, Radfahrer)

5.1 Auswirkung der Planänderung

Die in der Genehmigungsunterlage (UVP-Bericht (Umweltverträglichkeitsstudie), Fichtner, 2022) herausgestellten baubedingten Auswirkungen während der Durchführung der Baumaßnahme gelten auch für die zusätzlichen temporären Bauflächen im Bauabschnitt IV. Die Beurteilung der Auswirkungen durch die Änderungen im Zuge der Bauausführung erfolgt daher schwerpunktmäßig anhand der in der UVS ermittelten Konflikte; dies sind im Wesentlichen Konflikte mit dem Schutzgut Fauna.

Schutzgut Boden und Wasser

Die geplanten temporären Baustelleneinrichtungsflächen werden auf bereits versiegelten Flächen angelegt. Eine zusätzliche Bodenversiegelung ist nicht erforderlich. Baubedingte Auswirkungen z.B. durch Schadstoffeinträge aus Bauverfahren oder Unfällen sind bei fachgerechter Durchführung nach geltenden Standards nicht zu erwarten (Schutzmaßnahme S16 „Umgang mit Gefahrenstoffen“).

Schutzgut Klima und Luft

Das maritime Klima durch die angrenzende Nordsee ist im Bereich der Baumaßnahme lufthygienisch unbelastet. Die baubedingten Emissionen der Transport- und Arbeitsmaschinen werden durch die geplanten Verkürzungen der Transportwege reduziert. Die

Änderung des Bauablaufes wirkt sich daher positiv auf die stoffliche Belastung der Luft und des Klimas aus.

Schutzgut Mensch

Der Außenhafen des Eidersperrwerkes wird als Anlegestelle von Ausflugsschiffen genutzt. Die Deichkrone und der den Deich begleitende Fuß- und Radweg werden relativ stark frequentiert. Die Erholungsfunktion des Deiches wird durch die Baustelle während der Bauphase unterbrochen. Die festgesetzten Minimierungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit des Fuß- und Radverkehrs werden eingehalten. Weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch den geänderten Bauablauf sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Hier zu betrachten sind folgende potentielle Konflikte (K), die bereits in der UVS ermittelt wurden (siehe planfestgestellte Unterlage UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 29.08.2022). Sie beziehen sich ausschließlich auf Tiere. Konflikte mit Pflanzen wurden nicht ermittelt und sind auch weiterhin nicht zu erwarten, da sämtliche Änderungen bereits vollversiegelte Flächen betreffen.

a) K5 AR: Störung von Brutvögeln durch Baustellenverkehr auf unbearbeiteten Deichabschnitten

- Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung der Brutplätze auf dem Asphaltdeich
- Störung der durch die Baustelle unbeeinflussten Habitate während der Fortpflanzungszeit durch Nutzung angrenzender Flächen zur Lagerung von Materialien/ Abstellen von Maschinen

b) K4 AR: Störung von Brutvögeln durch Freizeitnutzung auf unbearbeiteten Deichabschnitten

- Baubedingte Beeinträchtigung der Brutplätze auf dem Asphaltdeich
- Störung der durch die Baustelle unbeeinflussten Habitate während der Fortpflanzungszeit durch Spaziergänger/ Radfahrer in den nicht im Bau befindlichen Abschnitten

c) K8 AR: Störung der Brutkolonie

- Baubedingte Beeinträchtigung der Vogelkolonie durch Bautätigkeit
- temporärer Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, indirektes Tötungsrisiko Gelege/ nicht flugfähige Jungvögel durch Verlassen des Brutplatzes

d) K9 AR: Störung der Brutkolonie

- Bestehende Beeinträchtigung der Vogelkolonien
- Störung der durch die Baustelle unbeeinflussten Habitate während der Fortpflanzungszeit durch Touristen/ Prädation

e) K18 AR: Potenzielle Beeinträchtigung der Küsten-Seidenbiene

- Baubedingte lokale Störungen von Nestern der Küsten-Seidenbiene im angeschwemmten Sand der vollverklammerten Steinschüttung am Deichfuß

Brutvogelvorkommen Einzelbrüter (K4 und K5)

Ausgangssituation

Baubedingte Beeinträchtigungen der Brutvogelvorkommen als Einzelbrüter am Deich und in den Vogelkolonien am Eidersperrwerk stellen den Schwerpunkt der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die genehmigte Baumaßnahme am Eiderdamm dar.

Im Zusammenhang mit den zusätzlichen temporären Bauflächen auf dem Deichkörper in Bauabschnitt IV sind die baubedingten Auswirkungen durch visuelle und akustische Reize auf Brutvögel und Vogelkolonien zu beachten.

Insbesondere zur Erhaltung der Population des Seeregenpfeifers (vom Aussterben bedroht) werden Maßnahmen zur Aufwertung der Habitatsignung der nicht beanspruchten Bauabschnitte des Deiches umgesetzt (Maßnahmen V1 AR und A7 AR).

Entsprechend der Kartierdaten (Bruns, 2020) zum Planfeststellungsbeschluss weisen die Bauabschnitt I und III die höchste Anzahl an Brutrevieren des Seeregenpfeifers auf. In den Bauabschnitten II und IV wurden kaum Brutreviere erfasst.

Hinsichtlich der Brutvogelvorkommen (insbesondere Seeregenpfeifer) und der Vogelkolonien am Außenhafen können aktuelle Erfassungsdaten der Schutzstation Wattenmeer mit in die Beurteilung einbezogen werden.

Auswirkungen durch die veränderte Bauausführung

Durch die Einrichtung zusätzlicher temporären Bauflächen auf den Außendeichbereichen außerhalb des aktiven Baufeldes werden die beeinträchtigten Bereiche des dritten Baujahres ausgeweitet. Das Baufeld wird entsprechend vergrößert.

Die unbeeinträchtigten Bereiche für Brutvögel bleiben jedoch gegenüber der bisherigen Planung unverändert. Für das dritte Baujahr stehen die nördlichen, bereits neu hergestellten Deichabschnitte (Bauabschnitt I und II) uneingeschränkt zur Verfügung.

Im kommenden Baujahr III (2025) wird ein Bauabschnitt mit einer potentiell hohen Anzahl an Brutrevieren des Seeregenpfeifers beansprucht. In den Bauabschnitten I und III wurden 2020 jeweils die Hälfte der kartierten Brutreviere (je ca. 4 bis 5) erfasst.

Vogelkolonien (K8 und K9)

Ausgangssituation

Die Brutkolonien von Küstenseeschwalben auf dem ruderalisierten Deckwerk am Nordhafen sind ab Beginn der Koloniebesetzung (Ende April) bis zum Abschluss des Brutgeschäftes im Juli/ August vor Störwirkungen durch die Bautätigkeiten im Bauabschnitt IV zu schützen (K8 Ar, K9 Ar).

Durch Einhaltung des festgesetzten Schutzabstandes von ≥ 30 m zwischen dem Bau- und der Kolonie können direkte Beeinträchtigungen von Fahrzeugen und Maschinen in die Kolonie hinein ausgeschlossen werden (Maßnahmen M5 AR, V8 AR und M9 AR).

Entsprechend durchgeführter Störungsversuche im Vorfeld zum Bau des Eiderdammes Süd konnten direkte Störungen der Brutkolonien durch Baufahrzeuge bei einer Annäherung von bis zu 30 m (LKN.SH 2016) festgestellt werden. Daraufhin wurden folgende Empfehlungen zu einem möglichen Bauablauf in der Nähe von Vogelkolonien gegeben:

1. Die Baufahrzeuge sollten in unmittelbarer Nähe des 30m Abstandes (Schutzzaun) möglichst nicht verlassen werden. Personen verursachen deutlich größere Störungen als Fahrzeuge.
2. Der Baubeginn in den kolonienahen Bereichen sollte Ende März sein. So ist das Ausmaß der Störung für die sich ansiedelnden Vögel erkennbar.

Auswirkungen durch die veränderte Bauausführung

Durch die veränderte Bauausführung kommt es zu bislang nicht vorgesehenen Arbeiten im Umfeld der Kolonie am Nordhafen in Baujahr 3 (2025). Dies betrifft Lagerflächen, Transporte sowie den Betrieb einer Asphaltbrechanlage. Eine direkte Inanspruchnahme der Koloniefäche findet auch weiterhin nicht statt. Es werden Minimierungsmaßnahmen vorgesehen.

Vorkommen der Küstenseidenbiene (K18)

Die am Eiderdamm erstmals 2015 entdeckte Art nutzt für ihre Nester den angeschwemmten Sand zwischen den Pflanzen auf der vollverklammerten Steinschüttung am Deichfuß. Entsprechend den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses wird das Deckwerk von allen Nutzungen freigehalten. Die Lebensstätten der Küstenseidenbiene verbleiben damit in durch die Baumaßnahme unbeeinträchtigten Bereichen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Für die Umsetzung der Baumaßnahme zum Bauabschnitt III werden sämtliche weiteren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entsprechend des PFB vom 30.11.2022 eingehalten und umgesetzt.

5.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die mit Beschluss vom 30.11.2022 planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bleiben erhalten und werden nur wie folgt aufgrund aktueller Erkenntnisse zum Schutz der Koloniebrüter angepasst:

Die ehemalige Ausweichkolonie auf der Nordmole ist an diesem Standort nicht mehr vorhanden. Die Minimierungsmaßnahmen und Bauzeitenregelung sind auf der Nordmole lediglich an dem etablierten Koloniestandort (Deckwerk am Nordhafen) umzusetzen und einzuhalten.

- **Einhaltung von**
 - **definierten Schutzabständen zum Koloniestandort,**
 - **fester Fahrrouten sowie**
 - **einer Begrenzung des Besucherverkehrs**

stellt die Aufrechterhaltung von unbeeinträchtigten Bereichen sicher, in denen weiterhin die Brutmöglichkeiten verbleiben.

- **Bauzeitenregelung für die Inanspruchnahme der Flächen und**

- **Kontrolle der Flächen durch die UBB**

vermeidet die spätere Aufgabe des Brutgeschäfts für potenzielle Brutpaare.

5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Aus der Planänderung ergeben sich keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die über die mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2022 festgesetzten Maßnahmen hinausgehen.

Teil C - Entscheidungsgründe

6 Verfahrensrechtliche Würdigung

6.1 Vorlage der Planänderungsunterlagen

Der LKN als TdV legte der Planfeststellungsbehörde am 26. November 2024 die für die vorgesehene Planänderung notwendigen Unterlagen vor und beantragte die Durchführung des Planänderungsverfahrens.

6.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bestimmt in den §§ 5 und 9, dass, wenn ein Vorhaben geändert wird, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, auch für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht besteht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird die allgemeine Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 durchgeführt. Dies ist zutreffend für Bauten des Küstenschutzes, zu denen die Deichverstärkung zu zählen ist.

Der TdV hat mit Datum vom 26. November 2024 Planänderungsunterlagen vorgelegt, in welchen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens zusammengefasst werden. Aufgrund dieser Unterlagen ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass die zusätzliche Nutzung von Deichflächen als temporärer Materiallager- und -aufbereitungsplatz im Rahmen der Baustellenabschnitte III und IV der Deichverstärkung Eiderdamm-Nord nicht UVP-pflichtig ist.

6.3 Verfahren gem. § 63 LWG i. V. m. § 143 Absatz 2 LVwG

Für die beantragte Planänderung wird ein Zulassungsverfahren gemäß § 63 LWG i. V. m. § 143 Abs. 2 LVwG durchgeführt.

Die Verstärkung oder Änderung von Deichen kann gem. § 63 Abs. 2 LWG ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zugelassen werden, wenn es sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der beantragten Planänderung handelt es sich um eine unwesentliche Änderung vor Fertigstellung. Eine Planänderung ist nach der ständigen Rechtsprechung dann unwesentlich, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist, also Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte, räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Es handelt sich um eine Planänderung, die das Vorhaben an sich nicht ändert. Die Identität des Vorhabens – Verstärkung des LSD Eiderabdämmung im Abschnitt Eiderdamm Nord – bleibt gewahrt. Lediglich die Optimierung des Bauablaufes durch zusätzliche Nutzung von Flächen der Deichtrasse auch für die Materiallagerung und -aufarbeitung als sachlich und räumlich abgrenzbarer Teil weicht vom Planfeststellungsbeschluss ab. Das Vorhaben ist noch nicht fertiggestellt. Die Deichverstärkung Eiderdamm Nord befindet sich derzeit noch im Bau.

Eine wesentliche Änderung ergibt sich auch nicht aus den mit der Planänderung einhergehenden Umweltauswirkungen. Eine solche Wesentlichkeit ist dann anzunehmen, wenn die Planänderung gemäß § 9 UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da die allgemeine Vorprüfung durch den Fachbereich Landespflege im LKN in Abstimmung mit ONB und LfU ergeben hat, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen wird.

Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass Rechte Dritter mehr als nur unerheblich beeinträchtigt werden. Die in Betracht kommenden Betroffenen wurden beteiligt. Flächen und Zuwegungen befinden sich im Eigentum des TdV. Für die Planänderung konnte deshalb gem. § 143 Abs. 2 LVwG von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen werden.

7 Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben ist in der durch Planänderungsbeschluss genehmigten Form notwendig und gerechtfertigt. Es entspricht den fachplanungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Zielen.

Im Einzelnen:

7.1 Rechtfertigung der Planänderung

Eine Planänderung ergibt sich zunächst ohnehin aus der in Ziffer 2.5.7 formulierten naturschutzrechtlichen Auflage des Planfeststellungsbeschlusses, im 3. Baujahr die Kolonievögel der Ausweichkolonie auf der Nordmole erneut zu erfassen und daraus abzuleitende Änderungen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch die Planfeststellungsbehörde bestimmen zu lassen.

Da die ehemalige Ausweichkolonie seit nunmehr vier Jahren nicht mehr von Brutvögeln genutzt wird, entfallen künftig die zu ihrem Schutz planfestgestellten Brutvogelschutzmaßnahmen.

Der Entfall dieser Restriktion gebietet es auch im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, durch eine nun mögliche Einrichtung zusätzlicher Lager- und Materialaufbereitungsflächen auf der Deichtrasse den Bauablauf durch in der Folge kürzere Transportwege und dadurch erhöhten Materialdurchsatz zu optimieren und künftig den Bauzeitenplan einzuhalten. Mehrkosten, die aus der Verlängerung der Bauzeit resultieren würden, werden vermieden.

Weitere Vorteile im Interesse der Allgemeinheit und der Umwelt bestehen darin, dass die verkürzten Transportwege verbunden mit der Entflechtung von Baustellen- und öffentlichen Verkehren durch die deutlich verringerte Zahl des Kreuzungsverkehrs mit der Landesstraße L305 nicht nur den Energieverbrauch und Co₂-Ausstoß senken, sondern auch zu einer Minimierung der Gefahrensituation zwischen allen Verkehrsteilnehmern im hochfrequentierten Bereich des Eidersperrwerks (PKW, Fußgänger, Radfahrer) führen.

Nach alledem ist festzustellen, dass die Planänderung gerechtfertigt ist.

7.2 Bewertung der Umweltauswirkungen und naturschutzrechtliche Prüfung

Die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung war nicht notwendig (s. auch Ziffer Umweltverträglichkeitsprüfung). Der TdV hat durch den Fachbereich Landespflege im LKN im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung die Betroffenheiten der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Mensch untersucht und Untersuchungen zum Artenschutz vorgenommen (s. u.).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Inhalt der Planänderungsunterlage an. Es wird deshalb wegen der Details auf diese Unterlage und auf die Darstellung der Auswirkungen der Planänderung in Teil B, Ziffer 5.1 Auswirkung der Planänderung, Seite 10 verwiesen. Die Betrachtung der Vorhabenswirkung ergab zusammengefasst – unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen – folgende Ergebnisse:

Schutzgut Boden und Wasser

Es sind keine baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft

Es sind ausschließlich positive Auswirkungen auf die stoffliche Belastung der Luft und des Klimas zu erwarten.

Schutzgut Mensch

Es sind keine neuen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Konflikte mit Pflanzen sind auch weiterhin nicht zu erwarten.

Betrachtet wurden die potentiell zu erwartenden Konflikte mit Tieren. Im Zusammenhang mit den zusätzlichen temporären Bauflächen auf dem Deichkörper in Bauabschnitt IV sind dabei die baubedingten Auswirkungen durch visuelle und akustische Reize auf Brutvögel als Einzelbrüter und Vogelkolonien sowie mögliche Auswirkungen auf die Küstenseidenbiene zu bewerten.

Brutvogelvorkommen Einzelbrüter (K4 und K5)

Beurteilung der erwarteten Auswirkungen

Bereits die Voruntersuchungen zur UVS sowie die experimentelle abschnittsweise Räumung des Treibsels im Jahr 2016 zeigten den Einfluss der Verteilung des Treibsels auf die Verteilung der Gelege des Seeregenpfeifers im jeweiligen Jahr sowie die „Lenkbarkeit“ der Verteilung. Dies ist auch Grundlage der planfestgestellten Minimierungsmaßnahmen. Die erfolgreiche Lenkung der Brutplätze in nicht aktive Bauabschnitte des nördlichen Eiderdamms konnte auch durch die aktuellen Erfassungsdaten aus dem ersten und zweiten Baujahr 2023 und 2024 bestätigt werden. Die Anzahl der Brutpaare blieb stabil bzw. hat sich im Vergleich zu den Daten aus dem Jahr 2020 leicht erhöht. Die Kartierung aus dem Baujahr 2024 zeigt, dass die Seeregenpfeifer den in 2023 bereits neu hergestellten Deich (südlicher Bereich des Bauabschnitt I, Stationierung 0+800 bis 1+200) als Bruthabitat angenommen haben. Dies bestätigt die o. a. Annahmen erneut.

In 2025 werden somit in den bereits fertig gestellten Bauabschnitten I und II ausreichend Möglichkeiten für ungestörte Bruten vorhanden sein. Es ist sicher davon auszugehen, dass die Vögel diese Abschnitte auch tatsächlich nutzen werden. Der Gefahr des baubedingten Aufgebens der Brutplätze am Eiderdamm wird somit wirksam begegnet.

Vogelkolonien (K8 und K9)

Beurteilung der erwarteten Auswirkungen

Während der Nutzung des Bauabschnittes IV als Lager- und Materialaufbereitungsfläche werden, entsprechend der Maßnahme M2 Ar, feste Fahrrouten der LKW's festgelegt. Diese führen im Bereich von Nordhafen/Nordmole in min. 60 m Abstand an der Kolonie vorbei. Sie werden zusätzlich entlang der Deichaußenböschung geführt (siehe Abbildung 1). Durch diese Abschirmung werden visuelle Störungen der Brutkolonie minimiert.

Die Lagerflächen halten einen Minimalabstand von ca. 90 m zur Kolonie ein, die Asphaltbrechanlage einen Abstand von 100 m. Hierdurch wird eine deutliche Reduzierung

der akustischen und optischen Störung durch Maschinen auf dem geplanten temporären Materialaufbereitungsplatz erreicht.

Zudem wird als weitere Minimierungsmaßnahme der Bereich der Nordmole im Bauabschnitt IV bereits im kommenden Baujahr durch Bauzäune zwischen Asphaltdeich und Nordmole deutlich für Besucher abgegrenzt. Der Personenverkehr wird damit gelenkt und aus dem Baufeld herausgehalten. Es wird ebenfalls geprüft, eine alternative Anlegestelle der Ausflugsschiffe für diesen Zeitraum im Innenhafen des Sperrwerks zu finden. Die Störungen der Brutkolonien durch Touristen könnten damit weiter minimiert werden (M9).

Küstenseidenbiene (K18)

Beurteilung der erwarteten Auswirkungen

Die Lebensstätten der Küstenseidenbiene sind auf das Deckwerk als vollverklammerte Steinschüttung am Deichfuß begrenzt und verbleiben damit in einem durch die Baumaßnahme unbeeinträchtigten, da von allen Nutzungen freizuhaltenden Bereich.

Die geplanten temporären Baustelleneinrichtungsflächen werden auf bereits versiegelten Flächen angelegt. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind daher mit der Planänderung nicht verbunden. Desweiteren sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützte Biotope vom Vorhaben nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Auflagen und der mit Beschluss vom 30.11.2022 festgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann das Eintreten der Zugriffsverbote i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Ein Versagensgrund aufgrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG (§§ 37ff. BNatSchG) besteht nicht.

Unter der Bedingung, dass artenschutzrechtliche Minimierungsmaßnahmen aufgrund des bestehenden Beschlusses und aufgrund dieses Planänderungsbeschlusses verbindlich zu ergreifen sind, wird weiterhin lediglich ein mittlerer, nicht erheblicher Beeinträchtigungsgrad der Erhaltungsziele und –gegenstände des VS-Gebietes „Ramsar-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ erwartet. Auswirkungen auf die beiden FFH-Schutzgebiete „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und „Untereider“ sowie deren Erhaltungsziele bleiben durch die Planänderung weiterhin ausgeschlossen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Planänderung zu keinen zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt.

Eine Realisierung der Planänderung erscheint daher aus Umweltsicht möglich.

7.3 Begründung der Bedingungen und Auflagen

Die im Rahmen dieser Entscheidung unter Teil A, Ziffer 2 Bedingungen und Auflagen, Seite 6f verfügten Bedingungen und Auflagen stützen sich auf § 84 LWG und § 107 LWG.

Sie dienen ausnahmslos der Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

7.4 Würdigung der vorgebrachten Stellungnahmen

Der TdV hat durch den Fachbereich Landespflege im LKN die Planänderung in Gesprächen am 20.09.2024 mit LfU, Dezernat 51 und MEKUN, Referat V 53 als ONB sowie am 06.11.2024 mit dem NABU abgestimmt und dies in von den Teilnehmenden bestätigten Protokollen dokumentiert.

Die in den Gesprächen durch ONB, LfU und NABU eingebrachten Inhalte werden im Folgenden gewürdigt.

7.4.1 Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein

Abteilung 5: Naturschutz, Referat V 53 Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, UVP, Sport, Erholung und Landes-Biodiversitätsstrategie V 5310; Protokoll vom 25.10.2024,

Herr Müller ergänzt, dass nach einer ersten Einschätzung mit keinen neuen Wirkfaktoren oder weiteren Betroffenheiten, die über die bereits genehmigte Planung hinaus gehen, zu rechnen ist. Im Rahmen der Antragsunterlage zur Planänderung müsse sich mit diesem Thema dann konkret befasst werden. Das Vorgehen sei aber mit dem NABU abzustimmen.

Zudem wurde noch die Frage von zu erwartenden Lärmemissionen der Bruchanlage gestellt.

Eine weitere Frage stellte sich hinsichtlich möglicher Auswaschungen von Schadstoffen bei der Lagerung von Material auf der Deichböschung.

Dazu wird im Protokoll durch den TdV ausgeführt:

Frau Ehlers erläutert hierzu, dass die betroffenen Brutvogelkolonien gegenüber Lärm unempfindlich reagieren. Dies wird auch in der Unterlage „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ des BMVBS dargestellt. Die vorkommenden Brutvögel, wie z.B. Lachmöwe, werden hier der Brutvogelgruppe 5 zugeordnet. Für diese Arten spielt Lärm am Brutplatz keine Rolle. Herr Stolzenwald ergänzt, dass die eigentliche Brechmaschine keinen höheren Schallpegel emittiert, als die üblichen Baustellenfahrzeuge.

Herr Stolzenwald bestätigt, dass die verwendeten Materialien vor Aufnahme der Bauarbeiten untersucht wurden und dass keine Schadstoffbelastungen festgestellt wurden.

Entscheidung:

Die Antragsunterlage in Form des Vermerkes LKN 632 vom 05.09.2024 befasst sich mit den Umwelt- und artenschutzrechtlichen Auswirkungen. Neue Wirkfaktoren oder weitere Betroffenheiten werden verneint. Die UBB wird jedoch mögliche Auswirkungen der zusätzlichen Materialtransporte und der Bruchmaschine auf die Kolonie im Nordhafen kontrollieren. Falls entgegen der Erwartungen Auswirkungen auf die Kolonie zu beobachten sind, ist die ursprüngliche planfestgestellte Fläche für den Materialbruch zu nutzen. Das Vorgehen ist mit dem NABU im Gespräch am 06.11.2024 abgestimmt worden.

Auf die Auflagen im Teil A, Ziffer 2.4 Schutz des Seeregenpfeifers, Seite 6 sowie Ziffer 2.5 Umweltbaubegleitung, Seite 6 dieses Planänderungsbeschlusses wird verwiesen.

Mit Datum vom 06.12.2024 hat die ONB, V 5310, ihr Einverständnis mit der Planänderung auch der Planfeststellungsbehörde gegenüber bestätigt.

7.4.2 Landesamt für Umwelt

Dezernat 51, Biodiversität

LfU 5112; Protokoll vom 25.10.2024

Herr Volmer erwartet nach den vorliegenden Informationen ebenfalls keine zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die Brutvogelkolonie am Nordhafen. Der eingehaltene Abstand von 100m ist größer als die bereits bestehenden Störungen auf die Kolonie durch Tourismus und Besucherverkehr. Auch die Verkehrsführung zum Materialaufbereitungsplatz sieht er nicht als konfliktrichtig. Eine LKW-Anfahrt über die bestehende Rampe wäre aus Sicht von Herrn Volmer mit Beobachtung der Kolonie durch die UBB möglich, wenn keine Störungen der Kolonie durch den Fahrzeugverkehr auftreten.

Falls es wider Erwarten doch zu einer Störung der Kolonie durch den Betrieb der Materialaufbereitung und des Materialtransportes kommen sollte, so bestehe der bisherige PFB als Rückfalloption und es gebe die Möglichkeit der Abschirmung mit Seecontainern. Hierfür ist eine gezielte Beobachtung der Wirkungen auf die Kolonie durch die UBB notwendig.

Herr Volmer hält jedoch für die Umsetzung der Baumaßnahme am Sperrwerk vor Beginn der Brutzeit eine Festlegung eines definierten Bauendes für erforderlich.

Dazu wird im Protokoll durch den TdV ausgeführt:

Da die ersten Flussseschwalben bereits Mitte April ins Brutgebiet kommen (Anlage 2a „Brutbiologische Untersuchung“ zur Genehmigungsunterlage), sollten die Bauarbeiten bis 15.04. eines Jahres abgeschlossen sein.

Entscheidung:

Auf die Auflagen im Teil A, Ziffer 2.2 Vogelkolonie am Nordhafen, Seite 6 und Ziffer 2.3 Vogelkolonie auf der Trennmole, Seite 6 des Planänderungsbeschlusses wird verwiesen.

Den eingebrachten Vorschlägen wird damit entsprochen.

Mit Datum vom 06.12.2024 hat die ONB, V 5310, das Einverständnis des LfU mit der Planänderung auch der Planfeststellungsbehörde gegenüber bestätigt.

7.4.3 NABU Schleswig-Holstein

Anne Evers, Dr. Nils Gruse, Protokoll vom 06.11.2024

Frau Evers bestätigt die positive Entwicklung zur Nutzung der neuen Deichoberfläche als Bruthabitat. Da die Bauarbeiten im nächsten Jahr in dem Bereich mit dem höchsten Bestand an Seeregenpfeifern stattfinden, bittet Frau Evers um eine zusätzliche Maßnahme zur Beruhigung und Störungsminimierung auf den angrenzenden Deichabschnitten Richtung Norden. Sie schlägt vor, einen zusätzlichen Querzaun auf Höhe der ehemaligen BE Fläche I/II zu stellen, um so den Besucherverkehr (Fußgänger und Radfahrer) zu lenken und aus den Flächen des BA I herauszuhalten.

Frau Evers bestätigt, dass die entsprechende Fläche auf der Nordmole mit dem Zeitpunkt der Substratentfernung nicht mehr als Koloniestandort genutzt wird. Da die ehemalige Ausweichkolonie seit nunmehr vier Jahren nicht mehr von Brutvögeln genutzt wird, sind die Maßnahmen V8 AR und M9 AR lediglich im Bereich der Kolonie „Nordhafen“ umzusetzen

Frau Evers fragt, wie die Ausflugsschiffe für diesen Zeitraum den Bereich des Anlegers an der Nordmole nutzen werden.

Frau Evers erwartet nach den vorliegenden Informationen ebenfalls keine zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die Brutvogelkolonie am Nordhafen. Der eingehaltene Abstand von 100m ist größer als die bereits bestehenden Störungen auf die Kolonie durch Tourismus und Besucherverkehr. Auch die sichtabgewandte Verkehrsführung zum Materialaufbereitungsplatz auf der Außendeichböschung sieht sie nicht als konfliktträchtig. Eine alternative LKW-Anfahrt über die bestehende Rampe auf der Deichkrone wäre aus Sicht von Frau Evers zur Erhebung weiterer Daten hinsichtlich des Störpotentials auf die Kolonie zusammen mit dem NABU für einen Testzeitraum möglich. Sollten hier keine Störungen der Kolonie durch den Fahrzeugverkehr auftreten, kann die Verkehrsführung bei Bedarf entsprechend angepasst werden.

Herr Gruse sieht den Termin (als Bauende vor Beginn der Brutzeit für die Maßnahmen am Sperrwerk) 15.04. eher kritisch. Die Lachmöwen beginnen nach den aktuellen Erfassungsdaten bereits Anfang April mit der Besetzung der Brutplätze. Er hat Bedenken, dass durch die Bauaktivitäten die Koloniebrüter auf der gegenüber liegenden, seeseitigen Trennmole, (hier Lachmöwen) gestört werden könnten.

Frau Evers ergänzt, dass zusätzlich zur Baumaßnahme im Bauabschnitt IV im nächsten Jahr auch Arbeiten am südlichsten Sperrwerkstor (direkt nördlich der Kolonie auf der Trennmole) geplant sind.

Frau Evers spricht zum Abschluss noch die Wiederherstellung der Abzäunung zur Kolonie am Nordhafen an. Um den Koloniestandort grundsätzlich besser vor Störungen zu sichern, schlägt der NABU vor, die Abzäunung im Zuge der Erneuerung der Flächen in einem größeren Abstand zur Kolonie herstellen zu lassen. So sollen die bestehenden Störungen und direkte Eingriffe in die Kolonie durch Besucher dauerhaft minimiert werden. Frau Evers wird einen Termin mit der WSA abstimmen und den LKN hierzu einladen. Dieser wird am 26.11.2024 um 14 Uhr stattfinden.

Dazu wird im Protokoll durch den TdV ausgeführt:

Frau Ehlers sieht eine Umsetzung der Maßnahme zusätzlicher Querzaun auf Höhe der ehemaligen BE Fläche I/II für durchführbar.

Zur Nutzung des Anlegers wird vom TdV eine Klärung zwischen der WSA und dem Betreiber der Schiffe erwartet, da der Bereich der Nordmole im Auftrag des WSA durch den LKN.SH hergestellt wird.

Für die geplanten Bauarbeiten vor Beginn der Brutzeit im Bereich der etablierten Vogelkolonie auf der Trennmole wird übereinkommend festgehalten, dass ab dem 01.04. eine gezielte Beobachtung der Wirkungen auf die Kolonien durch die Umweltbaubegleitung durchgeführt wird. Falls Störungen auf die Brutvögel durch die Baustellentätigkeit beobachtet werden, so sind weitere Maßnahmen zwischen dem LKN und dem NABU abzustimmen.

Der bisherige PFB sieht hier, aufgrund eines ausreichenden Abstands zu dem Baubereich am Eiderdamm keine weiteren Maßnahmen als erforderlich an (Maßnahmenblatt M9Ar).

Für den Bereich der Vogelkolonie am Nordhafen müssen die Bauarbeiten spätestens bis zum 15.04. eines Jahres in diesem Bereich abgeschlossen sein und dürfen erst nach Abschluss der Brutzeit (Zeitpunkt gemäß Maßnahme V8 Ar nach Freigabe der UBB) wieder begonnen werden. Es sollte aber das Ziel sein, die Bauarbeiten schon früher abzuschließen um Störungen in der sensiblen Ansiedlungsphase und mögliche Akkumulationen durch die Baustelle am Stemmtor zu vermeiden.

Entscheidung:

Auf die Auflagen im Teil A, Ziffer 2.2 Vogelkolonie am Nordhafen, Seite 6 und Ziffer 2.3 Vogelkolonie auf der Trennmole, Seite 6 des Planänderungsbeschlusses wird verwiesen. Zusätzlich wird die Aufstellung eines zusätzlichen Querzauns auf Höhe der ehemaligen BE Fläche I/II als Auflage im Teil A, Ziffer 2.4 Schutz des Seeregenpfeifers, Seite 6 im Planänderungsbeschluss aufgenommen.

Den eingebrachten Vorschlägen und Anregungen zur Umsetzung der Planänderung wird damit entsprochen.

Die Maßnahmen zur Wiederherstellung der dauerhaften Absperrung zum Schutz der Vogelkolonie am Nordhafen sind – wie bereits im Planfeststellungsbeschluss vom

30.11.2022 im Teil C, Teilziffer 2.8.2, Seite 90 beschrieben - nicht verpflichtend, sondern lediglich als freiwilliges Entgegenkommen des TdV zu verstehen.

Mit Datum vom 11.12.2024 hat der NABU sein Einverständnis mit der Planänderung auch der Planfeststellungsbehörde gegenüber bestätigt.

7.5 Planabwägung

Der TdV hat entsprechend der Auflage unter Teil A, Ziffer 2.5.7 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.11.2022 mit der vorgelegten Ergänzung der Antragsunterlagen angezeigt, dass die ehemalige Ausweichkolonie seit nunmehr vier Jahren nicht mehr von Brutvögeln genutzt wird, und unter Einbeziehung von sich daraus ergebenden Freiheiten für die Optimierung des Bauablaufes die Planfeststellungsbehörde um entsprechende Korrekturen der Maßnahmen zum Schutz der Brutvögel gem. Teil A, Ziffer 2.5.3 des o.a. Beschlusses gebeten.

Die ergänzenden Antragsunterlagen sind vom TdV mit den betroffenen Naturschutzbehörden MEKUN und LfU und der betroffenen Naturschutzvereinigung NABU erörtert, in Protokollen festgehalten und mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt worden. ONB, LfU und NABU haben den geplanten Änderungen wie im Protokoll dargestellt zugestimmt bzw. keine Bedenken vorgetragen und ihr Einverständnis auch der Planfeststellungsbehörde gegenüber erklärt. Der TdV wird darüber hinaus den Anregungen der Naturschutzbehörden und des NABU folgen, welche in die Bedingungen und Auflagen dieses Planänderungsbeschlusses übernommen wurden.

Mit der Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde vom 06.12.2024 zu den Planänderungen wurde zugleich das Benehmen (§17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG) hergestellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit den festgesetzten Planänderungen zum Bauablauf und den korrigierten Maßnahmen zum Brutvogelschutz die Auflage unter Teil A, Ziffer 2.5.7 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.11.2022 erfüllt wird bei gleichzeitiger Verkürzung der Transportwege. Dies eröffnet weitere Vorteile zum Wohl der Allgemeinheit, indem der Bauzeitenplan sicherer eingehalten werden kann und Kosten sowie baubedingte Emissionen der Transport- und Arbeitsmaschinen reduziert werden.

Damit ist die beantragte Planänderung in Gestalt dieses Änderungsbeschlusses zulässig.

Teil D – Rechtsbehelf (Planänderungsbeschluss)

Gegen diesen Änderungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss für die Verstärkung des Landesschutzdeiches Eiderdamm Nord vom 30.11.2022 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie ist gegen das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein – Oberste Küstenschutzbehörde -, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, zu richten.

Kiel, den 12. Dezember 2024

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein

Karsta Jung

Karsta Jung



